Gemeinde Sterley
Kreis Herzogtum Lauenburg

2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 8 sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.05.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 30.06.2023 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 43 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten und umweltrelevanten Inhalten vor:

a: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. VI und V vom 09.08.2023 2
b: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 20.06.2023 4
c: Kreis Herzogtum Lauenburg vom 27.06.2023 7
d: Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Technischer Umweltschutz vom 06.07.2023 20
e: Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize vom 05.06.2023 22
f: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 30.05.2023 23
g: NABU e.V. vom 19.06.2023 25

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
a: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. VI und V vom 09.08.2023		
Die Gemeinde Sterley beabsichtigt, in Nord-Sterley in dem Gebiet „westlich der Straße Auf dem Berge“ bauliche Veränderungen sowie Erweiterungen an einer Biogasanlage vorzunehmen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei neue Gärrestespeicher und einen Fahrsilo sowie für Infrastruktur zur Gasaufbereitung und Gaseinspeisung. Der Flächennutzungsplan stellt die Erweiterungsfläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Durch die Bauleitplanung soll eine bestehende Biogasanlage erweitert werden. Für die bestehende Biogasanlage ist bereits ein Sondergebiet Biogasanlage dargestellt.		berücksichtigen
Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Sterley keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die angezeigten Bauleitplanungen keine Bedenken bestehen.	zur Kenntnis nehmen
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:		
1. Aufgrund des Außenbereichsstandortes und dem Grundsatz bisher nicht baulich genutzte Flächen nur im erforderlichen Umfang neu in Anspruch zu nehmen, sollte die Größe des Plangebietes kritisch hinterfragt und über die geplanten, erforderlichen Nutzungen begründet werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Plangebietsgröße wird hinterfragt und entsprechend begründet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
2. In einem Sondergebiet sind nur Nutzungen entsprechend der Zweckbestimmung, hier „Biogas“ zulässig. Die in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.1. zulässigen „landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen“ sind zu unkonkret und auch in der Begründung nicht erläutert. Allgemeine landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen entsprechen auch nicht dem Zweck des Sondergebietes „Biogasanlage“. Diese Nutzung ist daher zu streichen oder zu konkretisieren, ggf. ist auch die Zweckbestimmung des Sondergebietes anzupassen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
b: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 20.06.2023		
Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Sterley bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:		
1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die anknüpfende „Straße nach Kehrsen" zu erfolgen. Die im Planentwurf dargestellte Zufahrt ist zu entfernen. Es dürfen keine direkten Zufahrten und Zugänge an der Landesstraße 204 angelegt werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Es ist vorgesehen das Plangebiet auch weiterhin ausschließlich über die „Straße nach Kehrsen“ zu erschließen. Die festgesetzte Zufahrt an der L 204 zur Einspeisung von Biogas in Leitungen entlang der L 204 wird entfernt.	berücksichtigen
2. Sofern bauliche Veränderungen an dem vorhandenen Einmündungsbereich der „Straße nach Kehrsen" an der Landesstraße 204 vorgesehen sind, ist dies mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit sind keine Änderungen vorgesehen.	zur Kenntnis nehmen
3. An der Einmündung der „Straße nach Kehrsen" in die Landesstraße 204 sind Sichtfelder für die Anfahrsicht gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen" (RAL) Ausgabe 2012, Ziffer 6.6.3, im Bebauungsplan auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt, da entsprechende Sichtfelder in der Planzeichnung bereits dargestellt werden. Ein entsprechender Hinweis wird unterhalb der textlichen Festsetzungen ergänzt.	teilweise berücksichtigen
4. Durch die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 8 (2. Änderung) der Gemeinde Sterley ist die Landesstraße	Die Anregung wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgenommen und der Sachverhalt in der Begründung erläutert.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
204, die sich in der Verwaltung bzw. in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein befindet, indirekt betroffen. Aufgrund der Lage des Bebauungsplanes, kann davon ausgegangen werden, dass während der Baudurchführung der Erschließung des Bebauungsplanes Materialtransporte über die L 204 erfolgen werden. Die Arbeiten sind deshalb im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH abzustimmen, so dass sich Baumaßnahmen des LBV.SH nicht mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans überschneiden. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh zu erfolgen.		
5. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.	Die Anregung wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgenommen und der Sachverhalt in der Begründung erläutert.	berücksichtigen
6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Da mit der Bauleitplanung keine schutzwürdigen Nutzungen geplant sind, werden lediglich die durch die Erweiterung der Biogasanlage induzierten Mehrverkehre auf benachbarte Wohnnutzungen untersucht.	nicht berücksichtigen
Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen. 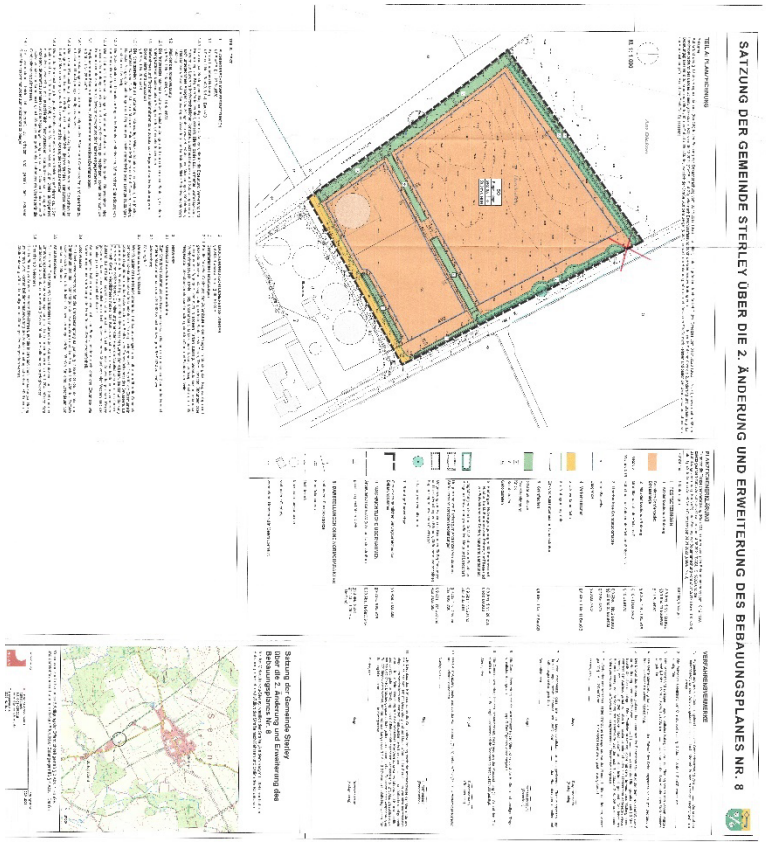	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
c: Kreis Herzogtum Lauenburg vom 27.06.2023		
Mit Bericht vom 30.05.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Sterley den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Brandschutz</u>		
Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331 und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten. Wird vorgesehen das Löschwasser über die öffentliche Trinkwasserversorgung bereitzustellen ist die DVGW Information Wasser Nr. 99 zu beachten. <u>Fachdienst Denkmalschutz</u>	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis unterhalb der textlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt. Der Sachverhalt in die Begründung aufgenommen.	berücksichtigen
Das Plangebiet befindet sich in einem archäologisches Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig.	Die Anregung wird berücksichtigt. Das archäologische Interessengebiet wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und der Sachverhalt in der Begründung erläutert.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
Zu beachten ist immer § 15 DSchG: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“ Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bereits unterhalb der textlichen Festsetzungen als Hinweis aufgeführt.	zur Kenntnis nehmen
<u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u>		
Gemäß § 55 WHG ist die Vermischung von unbelastetem Niederschlagswasser mit Schmutzwasser zu vermeiden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Eine Vermischung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird vermieden.	berücksichtigen
Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen sollte vollständig in den Prozesskreislauf der Biogasanlage aufgenommen werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Oberflächenwasser wird auch weiterhin gesammelt und dem Prozesskreislauf der geplanten Anlagen zugeführt bzw. gebietsintern verwendet.	berücksichtigen
Das Entwässerungskonzept ist mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft abzustimmen und anschließend vorzulegen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept wird mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft abgestimmt und ihm vorgelegt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
<u>Fachdienst Naturschutz</u> *(Frau Großpietsch, Tel. -326)* Biotope		
1. Bei dem im Westen angrenzenden Gehölstreifen, an der Bahnlinie, handelt es sich um eine nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecke (HF, vgl. https://www.schleswig-holstein.de/biotope). Ich bitte dies in der Biotopkartierung und in der Planzeichnung korrekt darzustellen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Biotoptypenkartierung und die Planzeichnung werden entsprechend angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Feldhecke außerhalb des Geltungsbereiches befindet.	berücksichtigen
2. Ca. 400 m westlich des Plangebiets befindet sich das Waldgebiet „Hainholz“. Hier befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützten Biotope nach §30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG vor, wie Erlen-Eschen-Sumpfwälder, Erlenbruchwälder, Eutrophe Stillgewässer, sonstige Stillgewässer und Großseggenried. Ich bitte in der Umweltprüfung darzulegen, in wie weit die Biotope durch die Ausweisung eines Sondergebiets „Biogasanlage“ beeinträchtigt werden können.	Die Anregung wird berücksichtigt. Im Umweltbericht werden Aussagen gemacht, inwieweit sich die Planung zur Erweiterung der Biogasanlage auf das Waldgebiet, welches hier gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet ist, auswirkt.	berücksichtigen
Auf Ebene der BIMSCH-Genehmigung ist daher ein Immissionsgutachten anzufertigen und die konkreten Beeinträchtigungen durch die Anlage zu ermitteln.	Die Anregung wird berücksichtigt. Bereits auf Ebene der Bauleitplanung werden Gutachten zur Lärm- und Geruchsausbreitung erarbeitet.	berücksichtigen
Vogelschutzgebiet		
1. Das ca. 400 m westlich des Plangebiets liegende Vogelschutzgebiet 2331-491 Schaalsee-Gebiet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in knapp 400 m Entfernung zum Plangebiet das EU-Vogelschutzgebiet 2331-491 Schaalsee-Gebiet befindet.	zur Kenntnis nehmen
Hier ist in einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu prüfen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Zum Entwurf wird eine FFH-Verträglichkeits**vor**prüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Ich empfehle die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der BImSchG-Genehmigung zu erbringen, um doppelte Prüfungen zu vermeiden.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine Verträglichkeit mit Natura 2000 Gebieten nachgewiesen werden muss.	nicht berücksichtigen
Hier ist auch die Veränderung der Zusammensetzung von artspezifischen Nahrungsflächen durch eine Zunahme von Maisanbau zu betrachten.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Da die Inputstoffe der Biogasanlage geändert werden sollen und sich der Anteil an tierischen Nebenprodukten in Form von abgepresster Rindergülle aus der Nachbarschaft erhöht und gleichzeitig der Anteil an Maissilage verringert, bleiben die Gesamtmengen unverändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung von artspezifischen Nahrungsflächen durch Maisanbau ist daher nicht zu befürchten.	nicht berücksichtigen
Artenschutz		
1. Die fachlichen Standards für den Artenschutz in der Bauleitplanung ergeben sich aus dem Leitfaden „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein von 2016.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
2. Ich weise darauf hin, dass eine Potenzialanalyse eine fachlich durchgeführte Kartierung planungsrelevanter Artgruppen nur in begründeten Ausnahmefällen ersetzen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Wird die Bestandserfassung dennoch in Form einer Potenzialanalyse durchgeführt ist für alle potenziell vorkommenden Artgruppen von einem worst-case-Szenario auszugehen. Dies bedeutet, dass wenn das Plangebiet im Verbreitungsgebiet einer Art liegt und der Lebensraum vorkommt, vom Vorkommen der Art ausgegangen werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
3. Die Kartierung von Brutvögeln wird begrüßt. Sollten Brutvögel der RL-SH Kategoire 3 nachgewiesen werden, z.B. die Feldlerche, ist der Brutraumverlust anhand artspezifischer Wirkdistanzen herzuleiten und ein Ausgleich zu schaffen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel des Offenlandes wird nachgewiesen.	berücksichtigen
4. Bei einer Ortsbesichtigung wurden entlang der ehemaligen Bahnstrecke Haselmaustubes gesichtet. Sollte die Erfassung nicht im Zuge des B-Plans vorgenommen worden sein, bitte ich darum, die Daten trotzdem für den B-Plan heranzuziehen. Da Eingriffe in Knicks geplant sind, ist die Haselmaus von Relevanz.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Kartierung der Haselmaus erfolgte zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8. Die Art konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.	berücksichtigen
5. Das Wandergeschehen von Amphibien sollte anhand von vorhandenen Daten und der Lage von Laichgewässern und geeigneten Landlebensräumen analysiert werden und darauf ggf. geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Artengruppe Amphibien wird im Artenschutzgutachten untersucht und ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz umgesetzt.	berücksichtigen
Flächensparsamkeit		
1. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Durch die jetzige Planung wird das Sondergebiet für Biogasanlagen mehr als verdoppelt. Ca. 3,0 ha werden neu in die Planung mit einbezogen. Dies bedeutet eine enorme Neuversiegelung und wird in der Begründung zum B-Plan unzureichend erläutert.	Die Anregung wird berücksichtigt. Mit der Erweiterung der Biogasanlage wird die Anlagenfläche im Vergleich zur Bestandsanlage etwa verdoppelt. Der erforderliche Flächenbedarf wird in der Begründung ausführlicher erläutert.	berücksichtigen
2. Im Lageplan auf S. 20 ist ein Anlagenteil in die nordöstlichste Ecke abgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieser Teil nicht an die anderen Anlagenteile herangezogen werden kann. Auch im Westen bleiben Bereiche unbebaut. Daher ist die Baugrenze zurückzuziehen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In der Begründung wird erläutert, dass an der nordöstlichen Plangebietsecke eine Gaseinspeisestation geplant ist. Hier soll das entstandene Biomethan in das vorhandene Gasversorgungsnetz innerhalb der L 204 eingespeist	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Ich empfehle die frei werden Flächen als Ausgleichsfläche heranzuziehen.	werden. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass sich an der nordöstlichen Plangebietsecke eine Lücke im straßenbegleitenden Knick befindet. Durch die Nutzung dieser vorhandenen Lücke zur Übergabe des produzierten Biomethangases in die Leitungen innerhalb der Landesstraße werden Eingriffe in das geschützte Biotop vermieden. Der Flächenbedarf wird in der Begründung erläutert. Die Baugrenze wird im Nordwesten um 5,0 m zurückgenommen, um einen Abstand zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche einzuräumen.	
Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
1. In der Planzeichnung auf S. 20 der Begründung ist in der Planzeichnung eine Wallanlage um den Geltungsbereich eingezeichnet. Augenscheinlich befindet sich diese Wallanlage außerhalb der Baugrenze und er ist in der Lage Deckungsgleich mit der Knickanlage im Norden und dem Gehölzstreifen im Westen. Aus der „Konzeptstudie zur Umsetzung landespflegerischer Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8“ aus 2018 geht hervor, dass es sich dabei um einen Havarieschutzwall handelt. Auch die Beschränkung auf flachwurzelnde Baumarten zur Bepflanzung der Knicks weist auf diese Funktion hin.	Es wird klargestellt, dass in der Begründung ein Ausschnitt des Lageplanes vom Planungsbüro von Lehmden dargestellt wird. Er zeigt die geplante Bebauung und die erforderlichen Havarieschutzwälle.	klarstellen
Im Umweltbericht ist der Sachverhalt nicht dargelegt, dies ist nachzuholen.	Die Anregung wird berücksichtigt. In der Begründung zum Vorentwurf war kein Umweltbericht enthalten. Vielmehr wurde mit der frühzeitigen Beteiligung der erforderliche Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung abgefragt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Zum Entwurf wird ein Umweltbericht erarbeitet. Auf die Thematik wird entsprechend eingegangen.	
Ein Havarieschutzwall ist als bauliche Anlage zu bewerten. Bauliche Anlagen sind innerhalb der Baugrenze zu errichten. Bauliche Anlagen außerhalb der Baugrenzen sind als Eingriff zu bewerten und wären in einem separaten Verfahren zu bilanzieren. Ich empfehle dies im B-Plan-Verfahren abzuhandeln.	Die Anregung wird berücksichtigt. Zum Entwurf wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Bauliche Anlagen sind auch außerhalb von Baugrenzen zulässig, sofern sie keine bauliche Hauptanlage darstellen. Die erforderlichen Havarieschutzwälle sind, da sie der Biogasanlage untergeordnet sind und keine Hauptanlage darstellen, daher auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.	berücksichtigen
2. In der Planzeichnung auf S. 20 ist der Gehölzstreifen im Westen als Wallanlage dargestellt, im B-Plan hingegen nicht. Der Streifen ist als Schutzstreifen ebenerdig anzulegen und als Wildkrautstreifen gemäß den Festsetzung 1.3.1 zu entwickeln.	Es wird klargestellt, dass der festgesetzte anzulegende Knick an der nordwestlichen Plangebietsgrenze auch als Havarieschutzwall dienen soll. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes werden keine geplanten Wälle zeichnerisch festgesetzt. Unter Teil B – Text Nr. 1.4.3 wird jedoch festgesetzt, wie der anzupflanzende Knick mit Wall anzulegen ist. Dem vorgelagert ist ein Knickschutzstreifen (als Wildkrautstreifen) gem. Teil B – Text Nr. 1.3.1 herzustellen.	klarstellen
Bei der Feldhecke entlang der Bahnlinie handelt es sich um ein geschütztes Biotop und um eine bedeutende Verbundstruktur, die als solche in der Landschaft zu erhalten ist.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Da sich die geschützte Feldhecke auf dem Flurstück des stillgelegten Bahngleises außerhalb des Geltungsbereiches befindet, kann keine Festsetzung zum Erhalt getroffen werden. Der geplante Havarieschutzwall parallel zur Bahntrasse an der südwestlichen Plangebietsgrenze wird jedoch nicht bepflanzt, sodass die linienhafte Gehölzstruktur der benachbarten Feldhecke erhalten bleiben kann.	teilweise berücksichtigen
3. Im Südwesten des Geltungsbereichs ist bereits ein Wall in Nord-Süd-Richtung aufgeschüttet. Dieser soll laut B-Plan ebenfalls bepflanzt werden. Der Wall ist zum Schutz	Die Anregung wird berücksichtigt. Auf eine Anpflanzung wird verzichtet.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
der gesetzlich geschützten Feldhecke entlang des Bahndamms von Bepflanzung frei zu halten.		
4. Ich bitte auszuführen welche Arten unter die „flachwurzelnden standortheimischen Laubgehölze“ fallen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung und die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
Ausgleich		
1. Fachliche Grundlagen für den Ausgleich bilden der Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sowie der Erlass „Durchführungsbestimmungen zu Knickschutz“ und die „Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ des Kreises Herzogtum-Lauenburg. Darüber hinaus kann sich auch Ausgleich aus dem Artenschutzrecht ergeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
2. Wallanlagen die zum Havarieschutz errichtet werden, werden nicht als Ausgleich für das Schutzgut Boden anerkannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
3. Die Knickneuanlage des BP 8 1. Änderung (ca. 78 m) rechtskräftig 2009 wurde nicht umgesetzt. Daher ist bei Entwidmung des Knicks eine Verzinsung von jährlich 3 % bei 14 Jahren (2009 bis 2023) anzunehmen. Als Ausgleich soll laut B-Plan ein Knick im Norden angepflanzt werden (Ausgleichsverhältnis 1:1 für Entwidmung und 1:2 für Beseitigung zzgl. der Verzinsung mit 3 % /Jahr).	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Ausgleich für den Knick ohne Gehölze wird in der Ausgleichsbilanzierung mit einem Wertzuwachs berücksichtigt. Auf eine Anpflanzung des entwidmeten Knickwalls wird verzichtet.	berücksichtigen
Dies steht im Widerspruch zum Lageplan auf S. 20, hier ist eine 10 m breite Wallanlage eingezeichnet. Ich bitte um Aufklärung.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Abbildung in der Begründung wird überarbeitet. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.	berücksichtigen
Der Knick diente damals als Ausgleich im Zuge der 1. Änderung des B-Plans, daher kann die Knickneuanlage im B-Plan-Geltungsbereich nicht als Ausgleich für das	Die Anregung wird berücksichtigt. Die geplante Neuanlage eines Knicks entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze wird als Ausgleich für die Entfernung und Entwidmung von	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Schutzgut Boden im Zuge der Aufstellung der 2. Änderung herangezogen werden.	Knicks im Plangebiet herangezogen. Die Knickanlage dient nicht zum Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden.	
4. Für die Knickneuanlage ist eine Pflanzliste zu erstellen. Die Pflanzung von Überhältern ist in Form von Heistern vorzusehen.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen werden um eine Pflanzliste ergänzt. Mit der Vorgabe, dass mindestens 3 Überhälter als flachwurzelnde, standortheimische, hochstämmige und großkronige Laubbäume zu pflanzen sind, wird die Qualität eines Heisters bereits übertroffen. Daher wird auf die Festsetzung von Heistern verzichtet.	teilweise berücksichtigen
5. Die Maßnahmen aus der „Konzeptstudie zur Umsetzung landespflegerischer Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8“ aus 2018 wurden nur zum Teil umgesetzt. Es fehlen weiterhin die Gehölzanpflanzung (M5, M6, M4). M4 wird über die Knickneuanlage ausgeglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
M 5 wird aus fachlicher Sicht abgelehnt. Daher sind für M 5 und M 6 alternativen des Ausgleichs zu entwickeln. Die Maßnahmen M 1 und M 3 (3,5 m Breite Schutzstreifen) sind ebenfalls in der Planzeichnung festzusetzen. Sollte dies nicht geschehen sind für M 1 und M 3 ebenfalls ein alternativer Ausgleich zu entwickeln.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gehölzanpflanzung der Maßnahme M 5 wird über ein Ökokonto erbracht. Die Baumpflanzung von 2 hochstämmigen, großkronigen Laubbäumen wird im Bereich der ursprünglichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 erneut festgesetzt.	berücksichtigen
6. Nach Aktenlage dem B-Plan Nr. 8 sowie 8 1. Änderung ist eine Überkompensation von 1064 m^2 in Flur 5 Flurstück 26 in Form von Grünland vorhanden, die für die Kompensation zur Verfügung steht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überkompensation wird dem Ausgleichsbedarf gegengerechnet.	zur Kenntnis nehmen
7. Die konkrete Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche, Anpflanzungen) und deren dauerhafter Erhalt sind vertraglich zwischen dem Grundeigentümer/Vorhabenträger	Die Anregung wird berücksichtigt. Entsprechende Verträge werden der UNB zur Abstimmung vorgelegt und spätestens zum Satzungsbeschluss unterzeichnet.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
und der Gemeinde zu sichern. Diese Vereinbarung bzw. deren Entwurf muss als Anlage zur Begründung schon Gegenstand des Aufstellungsverfahrens und aller damit verbundenen Entscheidungen sein. Ich bitte deshalb um Vorlage des Vertragsentwurfs. Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden.		
Auf den Erlass zur Eingriffsregelung im Baurecht, Ziffer 2.7, verweise ich diesbezüglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Sollte bereits eine Vertragliche Vereinbarung über das Flurstück 26 Flur 5 vorliegen, bitte ich diese vorzulegen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf die Regelung des Ausgleiches für das Flurstück 26 Flur 5 getroffen wurden. Da der Bebauungsplan Nr. 8 bereits seit 2007 rechtskräftig ist und das Planverfahren mehr als 15 Jahre zurück liegt, wird die Notwendigkeit einer Vorlage der Verträge jedoch nicht für erforderlich gehalten.	nicht berücksichtigen
Sobald sich der Ausgleich konkretisiert, empfehle ich einem Abstimmungstermin mit mir zu vereinbaren.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Ausgleichsbilanzierung und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden mit der UNB abgestimmt.	berücksichtigen
Standortalternativenprüfung		
1. Ich bitte eine Standortalternativenprüfung in die Begründung aufzunehmen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da mit der Bauleitplanung die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage umgesetzt werden soll. Eine Erweiterung der südlich gelegenen vorhandenen Biogasanlage ist durch die angrenzende L 204 im Osten und die Bahntrasse im Westen nur nach Norden möglich. Gleichzeitig liegt die geplante Erweiterung somit weiter von der Wohnnutzung in Neusterley entfernt als die	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Bestandsanlage. Daher kommen andere Standorte für die Planung nicht in Betracht. Auf die Stellungnahme des Kreises Abt. Städtebau und Planungsrecht wird hingewiesen.	
Boden		
1. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass anfallender Boden aus der Erschließung fachgerecht zu entsorgen ist. Nach Abstimmung mit dem Fachdienst Abfall und Bodenschutz kann unbelasteter Oberboden auch auf angrenzenden Ackerflächen ausgebracht werden. Bitte treten sie hierzu mit dem Fachdienst in Kontakt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Darüber hinaus ist für Aufschüttungen, z.B: Lagerung von Boden in Mieten, vom mehr als 30 m³ eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich (vgl. § 11a LNatSchG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Ermittlungsbedarf im BImSch-Verfahren		
1. Ich nehme zur Kenntnis das nach der Bauleitplanung eine Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgt.		
2. Ich weise darauf hin, dass im Verfahren nach BImSchG zu prüfen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
3. Die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG in den angrenzenden Wäldern ist zu untersuchen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da bereits auf Ebene der Bauleitplanung untersucht wird, ob sich die Planung erheblich auf die Biotope im etwa 360 m entfernten Wald auswirkt.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
4. Es ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet 2331-491 erforderlich.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Dabei findet auch das etwa 360 m entfernte Vogelschutzgebiet Berücksichtigung.	nicht berücksichtigen
<u>Städtebau und Planungsrecht</u>		
Anzumerken ist, dass das Planungsgebiet nach dem Landesentwicklungsplan an einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft angrenzt.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass sich östlich der L 204 ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft befindet. Dieser grenzt nicht an das Plangebiet an, da die Darstellung gem. LEP nicht bis an die L 204 heranreicht und diese zudem zwischen Plangebiet und Vorbehaltsraum liegt.	berücksichtigen
Eine Alternativenprüfung bezüglich des Standortes an sich erscheint in Anbetracht der geplanten Erweiterung eines vorhandenen Betriebes verzichtbar,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Alternativenprüfung bezüglich des Standortes verzichtbar erscheint.	zur Kenntnis nehmen
jedoch sind die Gründe für die geplante städtebauliche Anordnung zu benennen (Prüfung alternativer Lagen). Ich bitte um Ergänzung.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
Beschrieben wird, dass es derzeit geplant ist die vorhandene Biogasanlage um zwei Gärbehälter und ein Fahrsilo sowie weitere Infrastruktur zur Gasaufbereitung und Gaseinspeisung zu erweitern, es sollen aber auch anderweitige Nutzungen im Rahmen der Festsetzungen getroffen werden. In Anbetracht des Flächenverbrauchs der vorhandenen Anlagen erscheinen die Sondergebietsfläche und die „überwiegend großzügig bemessenen“ Baufelder unverhältnismäßig groß	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Flächenverbrauch wird überprüft, ggf. reduziert und die Begründung entsprechend ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet zusätzlich die Herstellung von LCO2 erfolgen soll.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
und entsprechen nicht einem schonenden Umgang mit Flächenressourcen. Es wird um Überprüfung gebeten, ob der Flächenverbrauch reduziert werden kann.		
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Haverieschutzwall eine bauliche (Haupt-)Anlage im Sinne der Landesbauordnung sein kann, was bei den Festsetzungen zu berücksichtigen wäre.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt, dass hier der Havarieschutzwall eine Nebenanlage der Biogasanlage darstellt und daher auch außerhalb der festgesetzten Baufenster errichtet werden kann.	zur Kenntnis nehmen
Sollten sich aus dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen Maßnahmen ergeben, die sich auf die Umgebung auswirken, ist das Konzept dem Bebauungsplan beizufügen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen regelt Maßnahmen, die Plangebietsintern umgesetzt werden und erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung ausschließen.	berücksichtigen
In Anbetracht der Größe der Erweiterungsfläche der Biogasanlage und der „anderweitigen Nutzung“ kann nicht nachvollzogen werden, warum davon ausgegangen wird, dass die Wohnnutzung im Neu-Sterley nicht erheblich durch Verkehrslärm beeinträchtigt wird. Ich bitte um Erläuterung.	Die Anregung wird berücksichtigt. Ein Lärmschutzgutachten wird erarbeitet und die Begründung entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
Da die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 sich sowohl mit dem Ursprungsplan als auch mit der 1. Änderung überscheidet, ist es zweckdienlich die Geltungsbereiche und die Bezifferung des Ursprungsplans und dessen 1. Änderung auch auf diesem Plan darzustellen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Um den Plan nicht zu überladen, wird auf eine entsprechende Darstellung verzichtet. In der zugehörigen Begründung werden beide Pläne abgebildet und erläutert. Ein Plan mit der Überlagerung der Geltungsbereiche wird in der Begründung ergänzt.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
d: Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Technischer Umweltschutz vom 06.07.2023		
folgende Anregungen werden vorgebracht:		
• Achtungsabstand zu schutzbedürftigen Nutzung (KAS-18) Für Biogasanlagen gilt ein Achtungsabstand 200 m bzw. 250 m (Abstandsklasse I). Der Achtungsabstand von 250 m ist beim Einsatz der Klemmschlauchtechnik heranzuziehen. Bezogen auf die zu betrachtende Biogasanlage (neue Anlagenteile) ist festzustellen, ob sich innerhalb des Achtungsabstandes von 250 m um den Betriebsbereich der BGA ggf. schutzbedürftige Objekt liegen und somit eine Detailbetrachtung notwendig ist.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
• Lärm: Es wird davon ausgegangen, dass die zulässigen Lärmrichtwerte auch durch die Änderungen nicht überschritten werden. Die der Bestandanlage zugrundliegenden Lärmgutachten zeigen auf, dass die Lärmrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Vergangenheit weit unterschritten sind. Eine erhebliche Belästigung der Anwohner durch Lärm ist somit im Regelbetrieb nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Lärmschutzgutachten erarbeitet und die Begründung entsprechend ergänzt wird.	zur Kenntnis nehmen
• Geruch: Planung einer dritten Fahrsiloanlage als auch Erweiterung und Änderung Inputstoffe. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Geruchsprognose vom 24.04.2009 ist ein Geruchsgutachten oder eine Ergänzung notwendig, um auszuschließen, dass die derzeit	Die Anregung wird berücksichtigt. Ein Geruchsgutachten wird erarbeitet und vorgelegt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
vorhandene Überschreitung (12 %) der zulässigen Geruchsimmissionen (10%) zunimmt.		
Die Erweiterung ist nur zulässig, sofern der Zusatzbeitrag irrelevant ist oder es insgesamt nicht zu einer Verschlechterung kommt.	Es wird klargestellt, dass gemäß Immissionsprognose der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete 10 % beträgt. Der Immissionswert für den Außenbereich (Industrieanlagen) beträgt 15 %. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des OVG Münster vom 08.02.2017 (Az: 10B 1176/16.NE) hingewiesen, wonach die Geruchsimmissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können. Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 14 % sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 bzw. LAI Anh 7 TAL 2021 zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Da die Schweinehaltung [redacted] (direkt nördlich an das Mischgebiet angrenzend) aufgegeben wurde, wird durch die Gutachter davon ausgegangen, dass die Geruchssituation sich künftig trotz der Erweiterung/Änderung der Biogasanlage insgesamt deutlich verbessert.	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
e: Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize vom 05.06.2023		
innerhalb der o. g. Plangeltungsbereiche befinden sich keine Verbandsanlagen, jedoch in deren näherem Umfeld. Es handelt sich um die Gewässer Nr. 2.5 (Hollenbeker Grenzgraben) und Nr. 2.5.2 sowie um die Rohrleitung 2.14 (westl. der Rügenbahn).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Gemäß der Begründungen der o.g. Maßnahmen ist eine Einleitung in Verbandsgewässer nicht geplant. Daher hat der Gewässerunterhaltungsverband keine Hinweise und Bedenken vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist auch weiterhin geplant das anfallende Oberflächenwasser zu sammeln und dem Prozesskreislauf der Biogasanlage zuzuführen.	zur Kenntnis nehmen
Es müssen allerdings entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, dass bei eventuellen Defekten (Austritt von Flüssigkeiten, Gärstoffen etc.) der Biogasanlage die umliegende Landschaft sowie sich in der Nähe befindende Gewässer nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Durch die Anlage von Havarieschutzwällen wird sichergestellt, dass austretende Flüssigkeiten bei einem Unfall im Plangebiet verbleiben und benachbarte Flächen oder Gewässer nicht beeinträchtigt werden.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
f: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 30.05.2023		
die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt und die Begründung entsprechend ergänzt.	zur Kenntnis nehmen
Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorliegenden Planung zugestimmt wird und gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.	zur Kenntnis nehmen
Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist [redacted] Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bereits aufgeführt.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
g: NABU e.V. vom 19.06.2023		
der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein. Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass • die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage um zwei Gärrestbehälter und einem Fahrsilo erweitert werden soll, • mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 8 auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in Form einer 8. Änderung geändert werden muss, • der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 10, 127, 129 und 130 sowie teilweise die Flurstücke 11 und 12/1 der Flur 5, • die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sich vollständig im Außenbereich gem. § 35 BauGB befindet, • sich die betreffenden Flächen in privatem Eigentum befinden, • weitere Natur- und Artenschutzrechtliche Fragestellungen im Laufe des Verfahrens gutachterlich geprüft werden sollen, • zukünftig Biogas auch zu Biomethan aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist werden soll,		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
• die Biogasanlage der Erweiterung mit den Inputstoffen Maissilage, Hähnchenmist und Rindertretmist sowie Wasser betrieben werden soll, • die nördlich angrenzende Fläche der vorhandenen Biogasanlage für die Erweiterung vorgesehen ist sowie die Inputstoffe und die Inputmengen der neuen Nutzung entsprechend geändert werden sollen, • die Inputänderung dabei zu keiner Erhöhung der produzierten Biogasmenge führt, • für die Einspeisung des Biomethans in das Gasnetz an der nordöstlichen Plangebietsecke eine Zufahrt von etwa 5 m Breite erforderlich ist, die über eine bereits vorhandene 12 m breite Lücke im Knick genutzt werden kann und • eine Knickneuanlage entlang der nördlichen Plangebietsgrenze vorgesehen ist, so dass der erforderliche Ausgleich planintern erfolgen kann.	Es wird klargestellt, dass die Inputstoffe der Biogasanlage geändert werden sollen und sich der Anteil an tierischen Nebenprodukten in Form von abgepresster Rindergülle aus der Nachbarschaft erhöht und gleichzeitig der Anteil an Maissilage verringert, so dass die Gesamtmengen unverändert bleiben.	klarstellen
Die unter Punkt 5.6 dargestellten Festsetzungen zum Anpflanzen und dauerhaften Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen finden die Zustimmung des NABU.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die Zustimmung des NABU finden.	zur Kenntnis nehmen
Wer wird entsprechende Kontrollen durchführen?	Es wird klargestellt, dass die Gemeinde in der Aufsichtspflicht zur Umsetzung der von ihr festgesetzten Maßnahmen steht.	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	**Ergebnis der Prüfung**	**Behandlung im Verfahren**
Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der NABU wird über den Umgang mit seiner Stellungnahme informiert und weiterhin am Verfahren beteiligt.	berücksichtigen